

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Heimatvertriebene
(22. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und
Ergänzung des Gesetzes zur Umsiedlung von Heimat-
vertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und
Schleswig-Holstein

- Nr. 3272 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Kuntscher

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammen-
stellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 1. Juli 1952

Der Ausschuß für Heimatvertriebene

Dr. Kather	Kuntscher
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung
des
Entwurfs eines Gesetzes
zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Umsiedlung
von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen
und Schleswig-Holstein
— Nr. 3272 der Drucksachen —

mit den
Beschlüssen des Ausschusses für Heimatvertriebene
(22. Ausschuß)

Entwurf

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 22. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 350) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 1 werden die Worte „in der Zeit vom 1. Januar 1951 bis 31. Dezember 1951“ gestrichen.

2. § 1 erhält folgenden zweiten Absatz:

„(2) Die Bundesregierung bestimmt bis zum 31. Mai 1952 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, bis zu welchem Zeitpunkt die umzusiedelnden Heimatvertriebenen in den einzelnen Aufnahmeländern aufgenommen sein müssen.“

Beschlüsse des 22. Ausschusses

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 22. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 350) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. unverändert

2. § 1 erhält folgenden zweiten Absatz:

„(2) Die Bundesregierung bestimmt bis zum 31. August 1952 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, bis zu welchem Zeitpunkt die umzusiedelnden Heimatvertriebenen in den einzelnen Aufnahmeländern aufgenommen sein müssen.“

Entwurf

3. Im § 2 Abs. 1 werden die Worte „bis zum 30. September 1951“ gestrichen.
4. § 4 wird gestrichen.
5. Nach § 17 wird folgende Vorschrift als § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

(1) Die bei der Verteilung nach § 2 nicht berücksichtigten 100 000 Heimatvertriebenen werden auf die Aufnahmeländer wie folgt verteilt:

Baden	2000 Heimatvertriebene
Bremen	2000 Heimatvertriebene
Hamburg	6000 Heimatvertriebene
Hessen	2000 Heimatvertriebene
Nordrh.-Westf.	64000 Heimatvertriebene
Rheinl.-Pfalz	2000 Heimatvertriebene
Wtbg.-Baden	17500 Heimatvertriebene
Wtbg.-Hohenz.	4500 Heimatvertriebene

(2) Von den im Absatz 1 festgesetzten Länderanteilen haben die Länder

Baden	wenigstens 1000
Nordrhein-Westfalen	wenigstens 46500
Wtbg.-Baden	wenigstens 9500
Wtbg.-Hhz.	wenigstens 1500

Heimatvertriebene im behördlich gelenkten Umsiedlungsverfahren zu übernehmen.

(3) Innerhalb der im Absatz 1 bestimmten Länderanteile sind auf Verlangen des Abgabelandes aus Schleswig-Holstein bis zu 5000, aus Niedersachsen bis zu 2500 und Bayern bis zu 2500 Renten-, Pensions- und Fürsorgeempfänger mit ihrer Familien-, Haushalts- und Lebensgemeinschaft aufzunehmen.

(4) Die Aufteilung der in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Länderanteile auf die Abgabeländer und der im Absatz 3 festgesetzten Länderanteile auf

Beschlüsse des 22. Ausschusses

3. unverändert
4. unverändert
5. Nach § 17 wird folgende Vorschrift als § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

(1) Die bei der Verteilung nach § 2 nicht berücksichtigten 100 000 Heimatvertriebenen werden auf die Aufnahmeländer wie folgt verteilt:

Baden-Wtbg.	24000 Heimatvertriebene
Bremen	2000 Heimatvertriebene
Hamburg	6000 Heimatvertriebene
Hessen	2000 Heimatvertriebene
Ndrh.-Wstf.	64000 Heimatvertriebene
Rheinl.-Pfalz	2000 Heimatvertriebene

(2) Von den im Absatz 1 festgesetzten Länderanteilen haben die Länder

Baden-Württemberg	wenigstens 12000
Nordrhein-Westfalen	wenigstens 46500

Heimatvertriebene im behördlich gelenkten Umsiedlungsverfahren zu übernehmen.

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

die Aufnahmeländer bestimmt der Bundesminister für Vertriebene nach Anhören der Länder.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Vertriebene wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zur Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 22. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 350) in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge mit dem Datum der Bekanntmachung neu bekanntzumachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 22. Ausschusses

Artikel 2

Der Bundesminister für Vertriebene wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zur Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 22. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 350) in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung in neuer Paragraphenfolge mit dem Datum der Bekanntmachung neu bekanntzumachen.

Artikel 3

unverändert